



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren  
Verbandsgemeindebürgermeisterin  
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund  
Brandenburg

Per E-Mail

## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam  
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33  
E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>  
Datum: 25. Jul. 2024  
Aktenzeichen: 013-00  
Auskunft erteilt: Monika Gordes

## **Rundschreiben 105/2024 Nutzung gemeindlicher Wappen durch Dritte**

**Zusammenfassung: Nutzung gemeindlicher Wappen durch Dritte. Gemeindewappen oder Stadtwappen genießen grundsätzlich gemäß § 10 BbgKVerf i.V.m. § 12 BGB analog Namensschutz.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu den konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretungen ist an den Städte- und Gemeindebund Brandenburg aus der Mitgliedschaft die Frage herangetragen worden, inwieweit Mitglieder der Gemeindevertretung oder Fraktionen das Wappen der Gemeinde verwenden dürfen, unter anderem in sozialen Netzwerken. Ähnliche Fragen stellen sich bei gewerblichen Nutzungen.

Die Beantwortung der Frage richtet sich nach § 10 BbgKVerf und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (KommHzV), gegebenenfalls auch nach eigenen Regelungen der Gemeinde, beispielsweise, wenn sie eine Wappensatzung erlassen hat. Gemeindewappen oder Stadtwappen genießen grundsätzlich gemäß § 10 BbgKVerf i.V.m. § 12 BGB analog Namensschutz. § 12 Satz 1 2. Alternative BGB schützt den Berechtigten davor, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht. Der Schutz nach § 12 BGB ist nicht auf den Namen beschränkt, sondern schließt auch Wappen und Siegel ein (BGH, Urteil vom 28. März 2022, - I ZR 235/99 -, zit. nach juris).

Das Recht zur Führung eines Wappens liegt bei den Gemeinden und Ämtern. Es umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf Urkunden und anderem zu verwenden. Das Recht, Hoheitszeichen zu führen, ist auch Ausdruck legitimer staatlicher Gewalt. Es ist daher üblich, die gemeindlichen Wappen auf Amtsschildern, Dienstfahrzeugen oder Dienstkleidung zu führen. Hoheitszeichen unterscheiden sich insoweit von werblichen „Logos“.

Die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere

Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Körperschaft (§ 2 Abs. 2 KommHzV). Dies gilt auch für Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Gemeindevertretungen. Wenn Fraktionen oder einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung das Wappen der Gemeinde verwenden wollen, bedürfen sie also zuvor der Genehmigung der Gemeinde. Bei der Entscheidung, beispielsweise, wenn ein Unternehmen oder eine Person das Wappen für kommerzielle oder werbliche Zwecke nutzen möchte, ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Dies gilt auch für politische Parteien. „Es muss vermieden werden, dass zwischen staatlicher Autorität und politischen Parteien eine Vermischung stattfindet. Zumindest muss der Gleichheitssatz gewahrt werden, wenn im politischen Bereich das Wappen der Gemeinde verwandt werden soll“ (Hanne, Potsdamer Kommentar, § 10 BbgKVerf Rn 9).

Anders ist die Rechtslage für die Mitglieder des Landtages gestaltet. Nach § 2 Absatz 3 HzV kann der Präsident des Landtages den Mitgliedern und Fraktionen des Landtages das Recht zur Verwendung des Landeswappens einräumen.

Mit Blick auf die Hoheitsrechte der Gemeinde wird seitens der Landesgeschäftsstelle empfohlen, von der Genehmigungsbefugnis in den hier besprochenen Fällen eher keinen Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Graf'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long, sweeping tail.

Graf